

 Bundeskanzleramt

[bundeskanzleramt.gv.at](https://bundeskanzleramt.gv.at)

Dr. Christian Stocker  
Bundeskanzler

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.300.865

Wien, am 2. Juni 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Zorba, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. April 2026 unter der Nr. **5639/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleibt die Umsetzung des AI Acts?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3, 5 bis 8 und 15:**

1. *Warum wurden bis heute keine national zuständigen Behörden gemäß Art. 70 AI Act (notifizierende Behörde und Marktüberwachungsbehörde) benannt, obwohl die Frist am 2. August 2025 endete?*
2. *Welche Ressorts sind derzeit in die Vorbereitung und Einrichtung dieser Behörden eingebunden, und wann wird die offizielle Benennung erfolgen?*
3. *Welche formalen Schritte wurden seit August 2025 unternommen, um die Einrichtung der erforderlichen Behörden voranzutreiben (z. B. Organisationsentwürfe, Ressortabstimmungen, Budgetierung)?*
5. *Wurde der Europäischen Kommission gemäß Art 70 Abs 6 AI Act bereits Bericht über den Status der nationalen Behörden, deren finanzielle Mittel und Personalressourcen erstattet?*

6. *Falls nein: Wann ist die Übermittlung dieses Berichts vorgesehen?*
7. *Welche finanziellen und personellen Ressourcen sind für die Arbeit der zukünftigen KI Behörden vorgesehen?*
8. *Wie ist der Status bei der Erarbeitung der nationalen Rechtsvorschriften zu Sanktionen und Durchsetzungsmaßnahmen nach Art. 99 AI Act und wann ist hier mit einem Ministerialentwurf zu rechnen?*
15. *Wie ist der aktuelle Status bei der Ausgestaltung von Vorschriften für Sanktionen und andere Durchsetzungsmaßnahmen iSd Art 99 AI Act, der ebenfalls bis 2.8.2025 umzusetzen gewesen wäre?*

Ein Gesetzesentwurf für das nationale Durchführungsgesetz befindet sich derzeit in Abstimmung. Die Ausarbeitung dieses Gesetzesentwurfes erfolgte in enger Abstimmung mit den betroffenen Ressorts und unter Einbindung potentieller zukünftiger zuständiger nationaler Behörden. Bestandteil dieses nationalen Durchführungsgesetzes sind auch Bestimmungen zu Sanktionen und Durchsetzungsmaßnahmen nach Art. 99. Konkrete bzw. finale Angaben zur finanziellen und personellen Ausgestaltung können zum derzeitigen Zeitpunkt, auf Grund der laufenden Abstimmungen zum nationalen Durchführungsgesetz und den laufenden Budgetverhandlungen, nicht gemacht werden.

**Zu Frage 4:**

4. *Wie wird sichergestellt, dass die zu benennenden KI-Behörden ihre Aufgaben unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen ausüben?*

Der AI Act verlangt, dass die zuständigen Behörden ihre Befugnisse unabhängig, unparteiisch und unvoreingenommen ausüben (können) müssen, um die Objektivität ihrer Tätigkeiten und Aufgaben zu gewährleisten und die Anwendung und Durchführung dieser Verordnung sicherzustellen. Das bedeutet insbesondere, dass sie unabhängig sein müssen von relevanten Wirtschaftsakteuren (etwa Anbietern und Betreibern von KI-Systemen). Gleichzeitig gilt (auch) für die zu benennenden Behörden die Anforderung der Unbefangenheit – einerseits als allgemeiner Rechtsgrundsatz und andererseits aus verfahrensrechtlicher Verankerung.

**Zu Frage 9:**

9. *Wie wird derzeit die Einhaltung der Bestimmungen des AI Acts, etwa in der Bankenbranche (zB im Hinblick auf KI-gestützte Bonitätsprüfungen) oder im Bereich der Hochrisiko-Anwendungen beim Personalmanagement kontrolliert, zumal keine Marktüberwachungsbehörde benannt ist?*

Der AI Act als Produktsicherheitsgesetz ersetzt weder bestehende Vorgaben noch bestehende Aufsichtsstrukturen (z.B. finanzrechtliche Rahmenbedingungen), vielmehr werden diese durch produktspezifische Vorgaben ergänzt.

Die Anforderungen an Hochrisiko-Anwendungen werden nach derzeitiger Rechtslage mit 2. August 2026 wirksam, wobei im Rahmen der aktuellen Verhandlungen zum Omnibus VII – AI Act eine Verschiebung dieser Frist auf 2027 vorgeschlagen wird.

Gleichzeitig werden bereits seit November 2024 Behörden und öffentliche Stellen gem. Art. 77 AI Act benannt, welche mittels anderer gesetzlicher Grundlagen über Aufsichts- oder Durchsetzungsbefugnisse verfügen. Diese gem. Art. 77 benannten Behörden und öffentlichen Stellen können im Rahmen ihrer bestehenden Aufgaben und Tätigkeiten auch Informationen über KI-Systeme einholen, um Grundrechtsverstöße zu prüfen.

**Zu Frage 10:**

*10. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die unmittelbar vor dem Einsatz stehenden KI Systeme in der öffentlichen Verwaltung (zB GovGPT, KI im elektronischen Akt, Agentie AI) den Bestimmungen des AI Act entsprechen, insbesondere im Hinblick auf Risikoklassifizierung, Transparenz und menschliche Kontrolle?*

Die Einhaltung der Vorgaben des AI Acts wird im Rahmen der bestehenden rechtlichen und organisatorischen Strukturen sichergestellt. Regelmäßig planen, entwickeln, testen und validieren die jeweils zuständigen Behörden und Stellen im Einklang mit den anwendbaren Rechtsvorschriften ihre Projekte in mehreren Phasen. Dies umfasst insbesondere eine frühzeitige risikobasierte Einordnung geplanter Systeme sowie die Berücksichtigung einschlägiger Anforderungen in Bezug auf Transparenz, Nachvollziehbarkeit und geeignete Formen menschlicher Aufsicht. Dabei ist sicherzustellen, dass beispielsweise beim Einsatz von KI-Chatbots nur auf freigegebene, verifizierte, korrekte und rechtmäßige Informationsquellen unter Einhaltung des Datenschutzes zugegriffen wird. Designentscheidungen sollten Überlegungen zur Datensouveränität und Technologiesouveränität einbeziehen und KI-Systeme durch Leitplanken („Guardrails“) abgesichert werden. Es kann dafür auf bereits etablierte Mechanismen aus einschlägigen Rechtsbereichen, insbesondere dem Produktsicherheitsrecht und bestehenden Compliance-Strukturen, zurückgegriffen werden, etwa im Hinblick auf Risikobewertung, Dokumentation und Qualitätssicherung. Diese Mechanismen werden unter Maßgabe der spezifischen Anforderungen des AI Acts angewendet und laufend fortentwickelt. Auch die Ziele der KI-Strategie („AIM AT 2030“) bilden einen wesentlichen Anker für den Einsatz von KI-Systemen: Gemeinwohlorientierung, Grund- und Menschenrechte,

Transparenz, Datenschutz. Für „KI-Betriebspersonal“ gibt es ein großes Kurs- und Schulungsangebot im öffentlichen Bereich.

**Zu Frage 11:**

*11. Wie wird die Aufsicht über diese Systeme iSd Art 70 AI Act gestaltet?*

Es gibt keine allgemeine Aufsichtspflicht für KI-Anwendungen in der Verwaltung, vielmehr muss eine Aufsicht über bestimmte Risikokategorien sichergestellt werden. Viele Hochrisiko-Anwendungsbereiche betreffen jedoch spezifische Anwendungen in der Verwaltung bzw. verwaltungsnahen Bereichen (z.B. Bildung, Rechtspflege). Gemäß Art. 74 Abs. 8 AI Act sollen einige dieser Anwendungsbereiche von der Datenschutzbehörde oder einer gleichwertigen Behörde überwacht werden (Anhang III Z 1 sowie 6-8).

**Zu den Fragen 12 bis 14:**

*12. Wie ist der Status im Hinblick auf das bis zum 2. August 2026 einzurichtende nationale KI Reallabor gemäß Art. 57 AI Act, insbesondere da in Österreich noch immer keine dafür zuständigen Behörden existieren?*

*13. Wo soll dieses nationale KI Reallabor organisatorisch angesiedelt werden und wie konkret soll es ausgestaltet werden?*

*14. Wie ist die budgetäre Ausgestaltung - gern Art 57 Abs 4 sind ausreichende Mittel für den Aufbau des Reallabors vorzusehen?*

Für die Einrichtung eines oder mehrerer nationaler KI-Reallabore nach Art. 57 Abs. 4 laufen derzeit vorbereitende Tätigkeiten mit potentiellen zukünftigen zuständigen Behörden. Konkrete bzw. finale Angaben zu Zeitplan, organisatorische Ansiedlung und finanzielle Ausgestaltung können derzeit auf Grund der laufenden Abstimmungen zum nationalen Durchführungsgesetz und den laufenden Budgetverhandlungen nicht gemacht werden.

Dr. Christian Stocker

